



Amtsgericht Siegen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 25.06.2026, 13:30 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 010, Berliner Straße 21-22, 57072 Siegen**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Wilnsdorf, Blatt 286,

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Wilnsdorf, Flur 11, Flurstück 222, Ackerland, Am Großen Brand, Größe: 3.097 m²

Waldfläche, das., 781 qm groß

BV lfd. Nr. 4

Gemarkung Wilnsdorf, Flur 13, Flurstück 237, Waldfläche, Im Brand, Größe: 780 m²

versteigert werden.

Auskunft des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Siegen-Wittgenstein vom 26.01.2026:

Bei dem Flurstück 222, Flur 11, Gemarkung Wilnsdorf handelt es sich nach den hier vorliegenden Unterlagen, um eine land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche. Laut Liegenschaftskataster wird eine Teilfläche von rd. 1.700 m² landwirtschaftlich genutzt (tatsächlich Nutzung: Grünland) und bei einer Teilfläche von rd. 2.178 m² liegt eine forstwirtschaftliche Nutzung (tatsächliche Nutzung: Laubholz) vor.

Bei dem Flurstück 237, Flur 13, Gemarkung Wilnsdorf handelt es sich nach den hier vorliegenden Unterlagen, um eine forstwirtschaftlich genutzte Fläche. Laut Liegenschaftskataster liegt die tatsächliche Nutzung Laubholz vor.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.07.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf insgesamt

9.080,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Wilnsdorf Blatt 286, Ifd. Nr. 3	7.560,00 €
- Gemarkung Wilnsdorf Blatt 286, Ifd. Nr. 4	1.520,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der

Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.